

Danach müssen Rechtsanwälte auf Gesellschafter- und Geschäftsführungsebene jeweils mehrheitlich vertreten sein. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts erklärte die §§ 59e Abs. 2 Satz 1 und 59f Abs. 1 BRAO für nichtig, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.